

(Abiturient): Mosapp, Karl Gerok. 2) Ernst Hachtmann (Abiturient): Maurenbrecher, Gründung des deutschen Reichs. 3) Hans Besserer (IIb): Seemann, Mythologie der Griechen und Römer. 4) Martin Knaths (IIIa): Rogge, Kaiser Friedrich III. 5) Karl Drosihn (IIIb): Theodor Körners Werke. 6) Heinrich Salmuth (IV): Oehler, Bilderatlas zu Caesars bellum gallicum. 7) Paul Kühlewind (V): Hoffmann, Prinz Eugen. 8) Ewald Rauschenbach (VI): Kahnmeyer u. Schulze, Der kleine Naturforscher.

VII. Mitteilungen an die Eltern und die Stellvertreter derselben.

A. Durch Ministerialreskript vom 20. Mai 1893 ist bestimmt worden, daß bei Erhebung des Schulgeldes mit dem Beginne des Schuljahres 1892/93 folgende Grundsätze zur Anwendung gebracht werden sollen:

1) Schüler, welche nicht zum Beginn, sondern erst im Laufe eines Quartals in die Schule eintreten, ohne bereits vorher an dem betreffenden Orte ansässig gewesen zu sein, haben Schulgeld zu zahlen vom ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem dieser Eintritt erfolgt.

2) Die über den Anfang eines Kalendervierteljahrs bis zu dem Beginn der betreffenden Ferien etwa hinausreichenden Schultage sind zu dem vorhergehenden Vierteljahr zuzurechnen, so daß abgehende Schüler bis zum letzten Schultage dem Unterrichte ordnungsmäßig beiwohnen können, ohne zur Zahlung von Schulgeld für die ersten Tage des Kalendervierteljahrs verpflichtet zu sein.

3) Schüler, welche während der Ferien und spätestens am Tage des Wiederbeginns des Unterrichts nach den Ferien abgemeldet werden, haben für das neu begonnene Vierteljahr kein Schulgeld zu zahlen.

4) Erfolgt der Abgang nach dem Wiederbeginn des Unterrichts während des ersten oder zweiten Monats des betreffenden Quartals krankheitshalber, wegen Todes des Vaters oder aus anderen vorwurfsfreien Gründen, so kann die Herzogl. Oberschulbehörde auf etwaigen Antrag nach genauer Prüfung des jedesmaligen Falles eventuell Erlaß von $\frac{2}{3}$, bzw. $\frac{1}{3}$ des vierteljährlichen Schulgeldbetrages bewilligen. In den betreffenden, als Rechnungsbelege dienenden Kassenverfügungen sind die Gründe anzugeben, aus welchen der Erlaß des Schulgeldes gewährt worden ist.

Durch vorstehendes Reskript ist die im § 25 der „Allgemeinen Schulordnung“ gegebene Bestimmung: „Erfolgt die Anzeige nicht vor Beginn des neuen Schulquartals, so ist für dieses noch $\frac{1}{3}$ des vierteljährlichen Schulgeldbetrages zu zahlen“ aufgehoben. —

B. Auf Anordnung des Herzogl. Staatsministeriums hat Herzogl. Regierung, Abteilung für das Schulwesen, durch Schreiben vom 28. 8. 1893 die in § 3 Nr. 4 der „Allgemeinen Schulordnung“ vom 12. Januar 1888 enthaltene Bestimmung, betreffend Gewährung von Schulgeld-erlaß vom 1. Oktober 1893 ab außer Kraft gesetzt und zwar mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Schüler, welchen die betr. Vergünstigungen bereits vor dem letztgenannten Termine zu teil geworden sind, so lange, jedoch nur in dem bisherigen Umfange, im Genuß derselben verbleiben, als die seither hierfür maßgebend gewesenen Voraussetzungen zutreffen.

An die Stelle des qu. Passus der „Allgemeinen Schulordnung“ tritt von demselben Termine ab folgende Bestimmung:

Söhnen anhaltischer Eltern, welche diesseitige höhere Lehranstalten besuchen und infolge des Todes des Ernährers oder sonstiger ähnlicher Ursachen nachweislich in Notlage sich befinden, kann auf Antrag von seiten der Oberschulbehörde (Herzogl. Regierung, Abteilung für das Schulwesen) in widerrufflicher Weise ganze oder halbe Schulgeldfreiheit gewährt werden. —

C. Auf Anordnung des Herzogl. Staatsministeriums wird zum 1. April 1894 an sämtlichen höheren Lehranstalten des Landes eine Erhöhung der bisherigen Schulgeldbeträge dahin in Kraft treten, daß von dem genannten Termine ab erhoben werden:

- a) an den Gymnasien und Realgymnasien (incl. Realprogymnasium zu Zerbst) jährlich 100 Mark;
- b) an der Realschule zu Cöthen, sowie an sämtlichen Vorschulen jährlich 80 Mark. (Mitgeteilt durch Schreiben Herzogl. Regierung, Abt. für das Schulwesen vom 6. Oktober 1893.)

Das Schuljahr wird Freitag, den 16. März, mit Bekanntmachung der Censuren und Versetzungen geschlossen werden.

Der mit der Entlassung der Abiturienten verknüpfte öffentliche Aktus wird Mittwoch, den 14. März, 11 Uhr vorm. in der Aula des Karolinums stattfinden.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 3. April, morgens 8 Uhr.

Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt Montag, den 2. April, morgens 9 Uhr im Amtszimmer des Direktors. Die Aufzunehmenden haben eine amtliche Beglaubigung des Geburtsdatums und der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung, diejenigen, welche einer anderen Lehranstalt angehört haben, ein Abgangszeugnis vorzulegen.

Die Eltern auswärtiger Schüler haben für die Pension, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, vor jeder definitiven Abmachung die ausdrückliche Genehmigung der Direktion einzuholen. —

Lage der diesjährigen Ferien:

	Schluss des Unterrichts:	Beginn des Unterrichts:
1) Osterferien:	Freitag, d. 16. März.	Dienstag, d. 3. April.
2) Pfingstferien:	Freitag, d. 11. Mai (Nachm. 4 Uhr).	Donnerstag, d. 17. Mai.
3) Sommerferien:	Sonnabend, d. 30. Juni.	Dienstag, d. 31. Juli.
4) Michaelisferien:	Sonnabend, d. 29. September.	Dienstag, d. 16. Oktober.
5) Weihnachtsferien:	Freitag, d. 21. Dezember.	Donnerstag, d. 3. Januar 1895.

Dr. Karl Hachtmann,
Direktor.